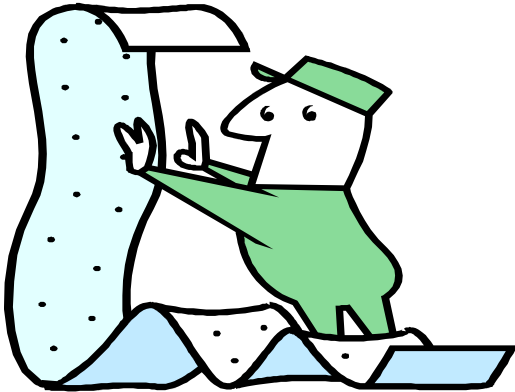


7.2 Bezahlte Freistellungen



Die Freistellungen für Arbeitskräfte mit Beeinträchtigungen laut Art. 33 des Gesetzes Nr. 104/1992

Die Arbeitnehmer/innen mit anerkannter, schwerer Beeinträchtigung (laut Art. 3, Abs. 3 des Gesetzes Nr. 104/1992) haben Anrecht auf drei freigestellte Tage im Monat oder 2 Stunden am Tag (bei Vollzeitarbeit) laut Art. 33 des Gesetzes Nr. [104/1992](#).

NISF/INPS-Versicherte: Das Renteninstitut hat im Rundschreiben Nr. 133/2000 geklärt, dass die betroffene Person, in Ausnahmefällen, die Änderung der stundenweise Freistellungen in tageweise Freistellungen oder umgekehrt (auch im selben Monat) beantragen kann, sofern unvorhergesehene Erfordernisse eintreten, welche jedoch vom Arbeitnehmer dokumentiert werden müssen.

Die betroffenen Arbeitnehmer/innen können die bewilligte Freistellung **ausschließlich für sich selbst** beanspruchen, nicht aber für die Pflege eines Familienmitgliedes im selben Haushalt, das selbst eine schwere Beeinträchtigung aufweist ([Rundschreiben Nr. 37/1999](#)) (siehe Kap. 7.3).

Die Arbeitsfreistellungen können hingegen für pflegende Familienmitglieder der Person mit schwerer Beeinträchtigung bewilligt werden, wenn letztere selbst Freistellungen beanspruchen können und die betreffende Arbeitskraft mit Beeinträchtigung die Betreuung durch ein Familienmitglied auch wirklich nötig hat (siehe Kap. 7.3).

NFIAÖD/INPDAP-Versicherte: Nach der Genehmigung des Gesetzes Nr. 53/2000 hat das Nationale Fürsorgeinstitut für Angestellte im öffentlichen Dienst, bei welchem ein Großteil der Bediensteten in der öffentlichen Verwaltung versichert sind, zwei Rundschreiben verfasst (Nr. [34](#) und Nr. [35](#) vom 10. Juli 2000), die neue Bestimmungen beinhalten.

Das NFIAÖD/INPDAP übernimmt die Vorschriften des Gesetzgebers: die Arbeitskraft mit Beeinträchtigung kann in einem bestimmten Monat **stundenweise oder tageweise Freistellungen** beanspruchen. Wenn sie drei Tage im Monat wählt, kann sie eine Aufteilung auf Stunden beantragen, beschränkt auf höchstens 18 Stunden im Monat, eine Option, die kaum genutzt werden dürfte: wenn die betreffende Person stundenweise Freistellungen benötigt, ist es vorteilhafter, wenn sie zwei Freistunden pro Tag beantragt, denn in diesem Fall gibt es die Obergrenze von 18 Stunden pro Monat nicht.

Hervorzuheben ist eine **unterschiedliche Behandlung** gegenüber den NISF/INPS-Versicherten: es ist erlaubt, die Begünstigungen für eine Arbeitskraft zusammenzurechnen, wenn sie zugleich selber schwer beeinträchtigt ist und eine/n schwer beeinträchtigte/n Familienangehörige/n betreut. Dies ist aber nur möglich, wenn es keine anderen Familienangehörigen gibt, welche die Betreuungstätigkeit ausführen können.

Das Finanzministerium hat ein Rundschreiben (vom 25. Oktober 2000 - Prot. 094909) verfasst, welches die gesetzlichen Bestimmungen für die eigenen Versicherten einschränkt.

Das Rundschreiben besagt, dass „eine volljährige Person mit schwerer Beeinträchtigung entweder zwei Stunden bezahlter Freistellung pro Tag **bis zu höchstens 18 Stunden im Monat** oder drei Tage (auch nacheinander) im Monat beanspruchen kann“.

Die Versicherten beim Finanzministerium (z.B. die Lehrpersonen der staatlichen Schulen) sind also einer stundenmäßigen Begrenzung unterworfen, wenn sie für die täglichen Freistellungen optieren, während dies für alle anderen öffentlich und privat Beschäftigten nicht vorgesehen ist.